

# Vertragsbedingungen

**Die Anmeldung ist erst wirksam, wenn sie von der akademie hörens Schweiz schriftlich bestätigt wurde.**

## **Zulassungsbedingungen:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertigem Ausweis oder Matura mit Zeugnis (alle Typen).
- Ausbildungsplatz im 100%igen Anstellungsverhältnis. Der Auszubildende wird von Ausbildern mit eidgenössischem Fachausweis betreut.
- Die Zulassung erfolgt nach Anmeldedatum.

## **Information zur Ausbildung an der Akademie:**

- Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- Anmeldeschluss ist der 30. Juni eines Jahres.
- Ausbildungsbeginn ist am 01. August eines Jahres.
- In den ersten zwei Jahren werden die theoretischen Grundlagen vermittelt, das dritte Ausbildungsjahr dient der betriebswirtschaftlichen Ausbildung und der Prüfungsvorbereitung.
- Pro Semester werden 4 Schulblöcke à 1 Woche abgehalten. Diese finden voraussichtlich am Ende eines Monats statt. Änderungen hierin behält sich die Akademie vor.
- Von der Akademie erhält jeder Ausbildungsbetrieb nach erfolgter Anmeldung einen Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich nach den Vorgaben im Ausbildungsrahmenplan auszubilden. Der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende bestätigen durch ihre Unterschrift im Ausbilderhandbuch, dass alle Inhalte des Rahmenlehrplans vermittelt wurden. Zur Zwischenprüfung und am Ende der Ausbildung kann die Schulleitung Einsicht in das Ausbilderhandbuch verlangen.
- Die Akademie organisiert nach 1,5 Ausbildungsjahren eine Zwischenprüfung, die den derzeitigen Wissenstand des Auszubildenden überprüft. Das Bestehen der Prüfung ist keine Voraussetzung für die Fortführung der Ausbildung.
- Auszubildende, welche dauernd und in schwerwiegender Weise den Unterricht stören, können von der Schulleitung nach vorangehender Verwarnung von der weiteren Teilnahme am Ausbildungskurs ausgeschlossen werden.

## **Kursgeld:**

- Das Kursgeld beträgt 6333.– Franken pro Jahr.
- Das Schulgeld wird für jedes Ausbildungsjahr im Voraus geschuldet. Damit ein Ausbildungsjahr begonnen werden kann, muss die Zahlung des jährlichen Schulgeldes bis spätestens 31 Juli erfolgen. Bleibt die Zahlung aus, dann kann das Ausbildungsjahr nicht begonnen werden. Bei Abbruch der Ausbildung wird das bereits bezahlte Schulgeld nicht zurückerstattet. Bei aussergewöhnlichen Fällen (Schwere Krankheit, Auflösung des Anstellungsverhältnisses) kann von obiger Regelung abgesehen werden.
- Die Kosten für Verpflegung und Logis tragen die Teilnehmer.

**Der Auszubildende ist verpflichtet, der Akademie einen Wohnortwechsel sowie einen Wechsel des Ausbildungsbetriebes umgehend mitzuteilen.**